

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 14

Kiel, den 15. Juli

1968

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen

Sechste Verordnung über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen der Kirchenbeamten vom 4. Juli 1968 (S. 95).

II. Bekanntmachungen

Abwesenheit und Urlaub des Vorsitzenden der Kirchenleitung (S. 97) — Urlaub des Bischofs für Schleswig (S. 97) — Verwaltungsvorschriften zu § 2 des Bundesumzugskostengesetzes (S. 97) — Erhöhung der Ortszuschläge für KAT-Angestellte (S. 97) — Zusammensetzung des Theologischen Beirats (S. 98) — Verzeichnis der Gemeinden und Geistlichen (S. 98) — Kollekten im August 1968 (S. 98) — Erhebungen zur Kindergottesdienstarbeit (S. 98) — Restdevisensammlung 1968 (S. 99) — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 99).

III. Personalien (S. 99).

Gesetze und Verordnungen

Sechste Verordnung
über die Erhöhung von Dienst- und
Versorgungsbezügen der Kirchenbeamten

Vom 4. Juli 1968

Auf Grund des § 5 des Kirchenbeamtenbesoldungsgesetzes vom 28. November 1958 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 143), zuletzt geändert durch die Erste Verordnung über die Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Geistlichen und Kirchenbeamten an das Bundesbesoldungs- und -versorgungsrecht vom 25. August 1967 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 127), wird folgendes verordnet:

§ 1

Die Sätze des Grundgehalts und der Stellenzulagen (Amtszulagen) in der Anlage zum Kirchenbeamtenbesoldungsgesetz in der Fassung der Ersten Verordnung über die Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Geistlichen und Kirchenbeamten an das Bundesbesoldungs- und -versorgungsrecht vom 25. August 1967 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 127) werden durch die Sätze in der Anlage 1 dieser Verordnung ersetzt.

§ 2

Die Ortszuschlagstabelle in der Fassung der Anlage 6 der fünften Verordnung über die Erhöhung von Dienst- und Ver-

orgungsbezügen der Geistlichen und Kirchenbeamten vom 14. Januar 1966 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 19) wird durch die Tabelle in der Anlage 2 dieser Verordnung ersetzt.

§ 3

Die Versorgungsbezüge der Kirchenbeamten und ihrer Hinterbliebenen werden in sinngemäßer Anwendung des Artikels II §§ 1 und 2 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes (4. Bes. Änd.G.), das in Kürze veröffentlicht wird.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1968 in Kraft.

Kiel, den 11. Juli 1968

Die Kirchenleitung

In Vertretung:

Peterßen

Bischof für Schleswig

KL 836/68

Grundgehaltsätze
in der Anlage des Kirchenbeamtenbefoldungsgesetzes

Besol- dungs- gruppe	Orts- zu- schlag Tarif- klasse	Dienstaltersstufe															Dienst- alters- zulage	
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15		
Befoldungsordnung A																		
1		383,20	401,40	419,60	437,80	456,—	474,20	492,40	510,60	528,80	—	—	—	—	—	—	18,20	
2		405,—	424,—	443,—	462,—	481,—	500,—	519,—	538,—	557,—	576,—	—	—	—	—	—	19,—	
3		440,—	459,—	478,—	497,—	516,—	535,—	554,—	573,—	592,—	611,—	—	—	—	—	—	19,—	
4	III	469,80	489,60	509,40	529,20	549,—	568,80	588,60	608,40	628,20	648,—	—	—	—	—	—	19,80	
5		486,50	506,60	526,70	546,80	566,90	587,—	607,10	627,20	647,30	667,40	687,50	—	—	—	—	20,10	
6		520,10	544,70	569,30	593,90	618,50	643,10	667,70	692,30	716,90	741,50	766,10	—	—	—	—	24,60	
7		584,60	609,20	633,80	658,40	683,—	707,60	732,20	756,80	781,40	806,—	830,60	855,20	879,80	—	—	—	24,60
8		610,30	639,50	668,70	697,90	727,10	756,30	785,50	814,70	843,90	873,10	902,30	931,50	960,70	—	—	29,20	
9	II	694,—	724,30	754,60	784,90	815,20	845,50	875,80	906,10	936,40	966,70	997,—	1 027,30	1 057,60	—	—	30,30	
10		767,50	809,10	850,70	892,30	933,90	975,50	1 017,10	1 058,70	1 100,30	1 141,90	1 183,50	1 225,10	1 266,70	—	—	41,60	
11		923,40	965,90	1 008,40	1 050,90	1 093,40	1 135,90	1 178,40	1 220,90	1 263,40	1 305,90	1 348,40	1 390,90	1 433,40	1 475,90	—	—	42,50
12		1 004,30	1 052,—	1 099,70	1 147,40	1 195,10	1 242,80	1 290,50	1 338,20	1 385,90	1 433,60	1 481,30	1 529,—	1 576,70	1 624,40	—	—	47,70
13		1 125,—	1 172,70	1 220,40	1 268,10	1 315,80	1 363,50	1 411,20	1 458,90	1 506,60	1 554,30	1 602,—	1 649,70	1 697,40	1 745,10	—	47,70	
13 a		1 143,30	1 202,90	1 262,50	1 322,10	1 381,70	1 441,30	1 500,90	1 560,50	1 620,10	1 679,70	1 739,30	1 798,90	1 858,50	1 918,10	—	59,60	
14	I b	1 156,20	1 222,50	1 288,80	1 355,10	1 421,40	1 487,70	1 554,—	1 620,30	1 686,60	1 752,90	1 819,20	1 885,50	1 951,80	2 018,10	—	66,30	
15		1 310,10	1 382,50	1 454,90	1 527,30	1 599,70	1 672,10	1 744,50	1 816,90	1 889,30	1 961,70	2 034,10	2 106,50	2 178,90	2 251,30	2 323,70	—	72,40
16		1 478,40	1 560,10	1 641,80	1 723,50	1 805,20	1 886,90	1 968,60	2 050,30	2 132,—	2 213,70	2 295,40	2 377,10	2 458,80	2 540,50	2 622,20	—	81,70

Befoldungsordnung B

2	I b	2 765,70
6	I a	3 534,70

Ruhegehaltsfähige Stellenzulagen in der Anlage des
Kirchenbefoldungsgesetzes

Befoldungsgruppe A 9, Fußnote 5: 61,—

Befoldungsgruppe A 12, Fußnote 4: 112,50

Tarifklasse	Zu der Tarifklasse gehörende Besoldungsgruppen	Ortsklasse	Stufe		
			Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 (bei einem FINDERZUSCHLAGSBERECHTIGTEN KIND)
Monatsbeträge in DM					
I a	B 3 bis B 11	S	300	371	402
		A	254	319	349
I b	B 1 und B 2, A 13 bis A 16	S	232	302	333
		A	194	256	286
II	A 9 bis A 12	S	187	248	279
		A	158	210	240
III	A 1 bis A 8	S	153	213	244
		A	128	180	210

Bei mehr als einem FINDERZUSCHLAGSBERECHTIGTEN KIND erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind, und zwar

für das zweite bis zum fünften Kind	in Ortsklasse S um je 38,— DM, in Ortsklasse A um je 36,— DM,
für das sechste und die weiteren Kinder	in Ortsklasse S um je 49,— DM, in Ortsklasse A um je 47,— DM.

Bekanntmachungen

Abwesenheit und Urlaub des Vorsitzenden der Kirchenleitung

Kiel, den 4. Juli 1968

Der Vorsitzende der Kirchenleitung wird vom 1. bis 20. Juli 1968 wegen Teilnahme an der Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen abwesend sein. Vom 21. Juli bis 14. August 1968 wird er sich in Urlaub befinden. Seine Vertretung übernimmt vom 1. bis 31. Juli 1968 Bischof Petersen und vom 1. bis 14. August 1968 Landespropst Hasselmann. Für den Vorsitzenden der Kirchenleitung und für den Bischof für Holstein bestimmte Schreiben sind während der angegebenen Zeiten an die übliche Anschrift, 23 Kiel, Dänische Str. 27/35, zu richten.

Die Kirchenleitung
In Vertretung:
Peter sen

KL-Nr. 804/68

Verwaltungsvorschriften zu § 2 des Bundesumzugskostengesetzes

Kiel, den 2. Juli 1968

Die im Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt 1966 Seite 125 abgedruckten Verwaltungsvorschriften zu § 2 des Bundesumzugskostengesetzes sind durch Erlass des Bundesinnenministers vom 30. Mai 1968 (BMBL S. 185) mit Wirkung vom 1. Juli 1968 geändert worden. Nummer 1 Satz 1 Buchstabe b der Verwaltungsvorschriften zu § 2 BUKG hat folgende Fassung erhalten:

„b) der Beamte schon in einem Nachbarort des neuen Dienstortes im Sinne des Bundesreisefestsetzungsgesetzes oder im Einzugsgebiet des neuen Dienstortes im Sinne der Trennungsgeldverordnung wohnt.“

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
Jessen

Uz.: 3543 — 68 — XII/7

Urlaub des Bischofs für Schleswig

Kiel, den 3. Juli 1968

Ich werde vom 1. bis 31. August 1968 auf Urlaub abwesend sein. Meine Vertretung übernimmt vom 1. bis 14. August 1968 Landespropst Hasselmann und vom 15.—31. August 1968 Bischof Dr. Lübner. Für den Bischof für Schleswig bestimmte Schreiben sind während der angegebenen Zeiten nach 2 Hamburg 55, Mühlenberger Weg 62 bzw. nach 23 Kiel, Dänische Str. 27/35, zu richten.

Die Kirchenleitung
In Vertretung:
Peter sen

KL-Nr. 803/68

Erhöhung der Ortszuschläge für KAT- Angestellte

Kiel, den 12. Juli 1968

Die für die Befoldung der Kirchenbeamten maßgebende Ortszuschlagstabelle hat mit Wirkung vom 1. Juli 1968 die aus der Anlage 2 der in der gleichen Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes veröffentlichten Sechsten Verordnung über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen der Kirchenbeamten vom 4. Juli 1968

ersichtliche Fassung erhalten. Gemäß § 29 KAT findet die neue Ortszuschlagstabelle vom 1. Juli 1968 ab sinngemäß Anwendung auf die unter den Geltungsbereich des KAT fallenden Angestellten.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
Jensen

Nz.: 3510 — 68 — XII/7

Zusammensetzung des Theologischen Beirats

Kiel, den 2. Juli 1968

Gemäß § 7 (4) der Verordnung über die Wahl von Pastoren und Pröpsten zu Mitgliedern des Theologischen Beirats vom 12. 12. 1958 (Kirchl. Ges. u. V. Bl. S. 152) tritt an die Stelle von Herrn Pastor Dr. Siegfried Hansen in Isehoe das erste Ersatzmitglied, Pastor Alexander Kirschstein, Kiel.

Es wird gebeten, in der im Kirchlichen Gesetz und Verordnungsblatt 1966 S. 193 veröffentlichten Liste die Veränderung zu vermerken.

Die Kirchenleitung
der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins
In Vertretung:
Peterßen

KL-Nr. 791/68

Verzeichnis der Gemeinden und Geistlichen

Kiel, den 10. Juli 1968

Das neubearbeitete Verzeichnis der Gemeinden und Geistlichen der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins, der Ev.-Luth. Kirche in Lübeck und der ev.-luth. Landeskirche Lütin nach dem Stand vom 15. März 1968 ist erschienen. Das Verzeichnis kann zum Preise von 8,00 DM von Frau Karen Petrat, 2081 Sasloh, Bahnhofstraße 31, bezogen werden.

Bei Beschaffung des Verzeichnisses für die Kirchengemeinden, Propsteivorstände usw. bestehen keine Bedenken gegen die Übernahme der Kosten auf die Kirchen- bzw. Propsteikasse.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Dr. Grauhedding

Nz.: 9406 — 68 — I/4

Kollekten im August 1968

Kiel, den 27. Juni 1968

1. Am 8. Sonntag nach Trinitatis, 4. August 1968 für die Diakonissenanstalten Flensburg, Alten Eichen, Kropp.

Bei der Empfehlung der Osterkollekte haben wir bereits darauf hingewiesen, daß die diesjährigen Gaben der Gemeindeglieder für die drei Diakonissenanstalten im Raum unserer Landeskirche dazu dienen sollen, in Flensburg die Krankenpflegehochschule und die Vorschule zu unterstützen, in Altona-Stellingen („Alten Eichen“) zum Bau eines Schw-

sternwohnhauses beizutragen und in Kropp mitzuhelfen, daß die über 400 psychisch und geistig Kranken Frauen gepflegt werden können. Wir danken den Gemeinden für die Ostergabe und bitten abermals um ihre Mithilfe zur Überwindung der finanziellen Belastungen unserer kirchlichen Krankenanstalten.

2. Am 10. Sonntag nach Trinitatis, 18. August 1968 für das Palästinawerk und den Dienst der Kirche unter den Juden.

Die Glieder des Palästinawerkes — das Syrische Waisenhaus, das Mädchen-Erziehungsheim Talitha Kumi, Jerusalemsverein und Jerusalemstiftung — tun ihren missionarisch-diaconischen Dienst im Heiligen Lande ungeachtet der politischen Veränderungen und Spannungen, doch behindert durch die wirtschaftliche Lage der Gegenwart. Flüchtlingsnot auf der östlichen Seite der Waffenstillstandsgrenze, Verteuerung der Lebenshaltung bei gleichzeitiger Abnahme der Einnahmen durch vermehrte Arbeitslosigkeit auf der westlichen Seite, verbunden mit der Ungewißheit der Zukunft, lasten auf den Einwohnern wie auf der Arbeit der evangelischen Werke. Die finanziellen Schwierigkeiten machen sich besonders in der Schul- und Erziehungsarbeit geltend, da nur wenige der Eltern Schulgeld oder Internatskosten für ihre Kinder aufbringen können. Die Schulen und Internate erfordern dringend Umbauten und Reparaturen. An der Weihnachtskirche in Bethlehem sind die Kriegsschäden aus dem vorigen Jahr zu beseitigen, damit die Gemeinde wieder ihren Mittelpunkt hat, an dem sie zusammenkommen kann. Die Schulspeisung in Beit Sahur, dem Dorf mit der bedürftigsten Bevölkerung, wartet auf die Mithilfe unserer Gemeinden.

Auch in der Heimat bemüht sich die Kirche, besonders durch den Zentralverein für Mission unter Israel, um einen echten Dialog zwischen Juden und Christen, damit Vorurteile und Grenzen, die durch menschliche Schuld aufgerichtet werden, überwunden werden können.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
Dr. Jensen

Nz.: 8160 — 68 — VIII

Erhebungen zur Kindergottesdienstarbeit

Kiel, den 3. Juli 1968

Im Einvernehmen mit dem Gesamtverband für Kindergottesdienst in der EKD führte das Comenius-Institut eine Untersuchung über Kindergottesdienst-Fragen durch. Von den, im Raume unserer Landeskirche, versandten 500 Fragebogen für Leiter der Kindergottesdienste kam fast die Hälfte zurück. Damit kommt in den Antworten ein repräsentatives Ergebnis zum Ausdruck.

Um ein Bild für unsere Landeskirche zu gewinnen, wurden von dem Landeskirchlichen Beauftragten für die Kindergottesdienstarbeit, Herrn Pastor Georg Plate, die Fragebogen ausgewertet.

Zusammenfassend kann man für die Kindergottesdienste in unserer Schleswig-Holsteinischen Landeskirche sagen:

Sie werden im allgemeinen von den Pastoren gehalten, meistens im Anschluß an den Hauptgottesdienst, nach dem

neuen Textplan und in einer dem Hauptgottesdienst ähnlichen Form.

Im Kindergottesdienst überwiegt die Gruppe der 7—9jährigen, gefolgt von der Gruppe der 10—12jährigen.

Fast $\frac{2}{3}$ aller Kindergottesdienste haben bis zu 50 Kinder, $\frac{1}{3}$ mehr als 50 Kinder.

Unter den Helfern ist die stärkste Altersgruppe zwischen 14 und 20 Jahren.

Die theologische Begründung des Kindergottesdienstes wird von den meisten in der Taufe und dem Missionsauftrag gesehen.

Die Aufgabe des Kindergottesdienstes wird vor allem darin gesehen:

den Kindern das Evangelium zu sagen,
sie in den Gottesdienst einzüben und
sie zum christlichen Leben anzuleiten.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
Dr. Jensen

Nr. 4911 — 68 — VIII

Kestdeviensammlung 1968

Kiel, den 2. Juli 1968

Nachstehend geben wir einen Aufruf des Diakonischen Werkes zur gef. Beachtung bekannt.

Wir bitten die Gemeinden, diese Aktion in geeigneter Weise zu fördern und vor allem durch wiederholte Kanzelabkündigung bekanntzumachen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
Dr. Jensen

Nr. 52716 — 68 — VIII

Kestdeviensammlung 1968

Für 1968 bittet das Diakonische Werk — Innere Mission und Ev. Hilfswerk — wieder die Gemeindeglieder um die ausländischen Münzen oder Scheine, die Sie aus dem Urlaub oder von Einkaufsfahrten mit nach Hause gebracht haben. Wir werden diese Kestbevisen, die Bankinstitute nicht oder nur ungern zurücknehmen, sammeln und gegen deutsche Währung eintauschen und so behinderten Kindern helfen. Bei der letzten

Aktion wurden auf diese Weise 1 848,38 DM gesammelt. Bitte, geben Sie die Devisen in die Kollekte oder aber bei den Pfarr- bzw. Gemeindeämtern ab. Außerdem finden Sie in einigen Banken und Sparkassen blaue Sammelboxen in Verbindung mit einem Plakat aufgestellt, das die Aufschrift trägt „Kleine Münzen — große Hilfe“. Vielleicht können auch Sie hier mithelfen? Auch deutsche Münzen und Scheine sind hier eine große Hilfe!

Das Diakonische Werk

der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins

Ausschreibung von Pfarrstellen

Die propsteieigene Pfarrstelle für die kirchliche Jugendarbeit in der Propstei Stormarn wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Berufung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 2 Hamburg 67, Kockenhof 1, zu richten. Pastorat vorhanden. Die Propstei Stormarn, deren Gebiet sich über den Osten Hamburgs und den Westen des schleswig-holsteinischen Landkreises Stormarn erstreckt, hat ca. 400 000 Gemeindeglieder mit 48 Kirchengemeinden und 120 Pfarrstellen, sie verfügt über ein Jugendzentrum am Lichtensee und andere jugendfördernde Einrichtungen. Erwünscht sind Bewerber mit einigen Jahren Amtserfahrung.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Nr.: 20 Propsteijugendarb. Storm. — 68 — VI/4 b

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Petrus-Süd in Kiel, Propstei Kiel, wird erneut zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Propsteivorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 23 Kiel, Falckstr. 9, einzusenden.

Nähere Auskünfte auf Wunsch durch den Propsteivorstand in Kiel (Tel. 4 75 69).

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Nr.: 20 Petrus-Süd Kiel — 68 — VI/4

Personalien

Dienstbeauftragt:

Mit Wirkung vom 1. Februar 1968 der Pastor Hermann Müller mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Süderau, Propstei Münsterdorf.

Ausgeschieden:

Aus dem Dienst der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins auf seinen Antrag mit dem 31. Juli 1968 der Pastor Gerhard Dösch in Trittau zwecks Übertritts in den Dienst der Ev.-Luth. Landeskirche Hannovers.

Herausgeber und Verlag: Ev.-Luth. Landeskirchenamt, Kiel.

Bezugsgebühr vierteljährlich 3,— DM (monatlich 1,— DM) zuzüglich Zustellgebühr. — Druck: Schmidt & Klaunig, Kiel.